

Abwägung der zum Verfahren eingegangenen Einwendungen und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sowohl im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, als auch innerhalb der Offenlegung der Planung sind abwägungsrelevante Einwendungen und Stellungnahmen vorgebracht worden. Die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sollen innerhalb des Planverfahrens wie folgt berücksichtigt werden:

1. Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgerdiskussion) vom 29.03.2007

1.1 Einwendung: Es wird von der Bürgerschaft hinterfragt, welche Art von Gewerbebetrieben in dem Gebiet angesiedelt werden sollten und wie diese im Einklang mit der bestehenden und geplanten Wohnbebauung zu sehen sind.

Berücksichtigung zu 1.1: Welche Gewerbebetriebe namentlich im Plangebiet angesiedelt werden können kann derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden, da die Akquisition erst angelaufen ist. Allerdings steht der EngineeringPark Wuppertal unter dem Themenschwerpunkt der „Technologieachse Süd“. Es sollen somit vorzugsweise Produktionsbetriebe oder Betriebe die in diesem Zusammenhang zu sehen sind, angesprochen werden. Das nähere Vermarktungskonzept soll im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit dem Projektentwickler festgelegt werden. Der Flächennutzungsplan untergliedert das Gelände der ehemaligen GOH-Kaserne in verschiedene Nutzungsbereiche, um eine Abstufung hinsichtlich der Nutzungsintensität zu erreichen. Die Untergliederung erfolgt nach den Gesichtspunkten / Maßgaben des vorbeugenden Immissionsschutzes, so dass schon auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes eine Verträglichkeit von Wohnen und Gewerbe berücksichtigt wird.

1.2 Einwendung: Es wird von Seiten der Bürgerschaft hinterfragt, in welchen Zeiträumen und Abschnitten der Ausbau der L 419 erfolgen soll / wird, insbesondere ob der gänzliche Ausbau bis zum Jahre 2015 vorgesehen sei. Dieses hätte ja nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssituation für die Bereiche Kreisel Lichtscheid, Staubenthaler Straße und Erbschlö.

Berücksichtigung zu 1.2: Die Planungen für den Ausbau der L 419 liegen nicht in der Planungshoheit der Stadt Wuppertal, zuständig hierfür ist das Land NRW. Zurzeit ist vorgesehen, dass der Ausbau der L 419 zwischen Lichtscheid und Erbschlö bis spätestens 2015 erfolgen soll. Dieses beinhaltet nicht den Anschluss der L 419 an die A1. Bis wann dieser Bauabschnitt erfolgen soll kann zurzeit nicht verlässlich bestimmt werden. Innerhalb der Flächennutzungsplanänderung sind die Flächen, die für den Ausbau der L 419 voraussichtlich benötigt werden entsprechend als Verkehrsfläche dargestellt, um insoweit die Planungen des Landes im Planverfahren zu berücksichtigen.

1.3 Einwendung: Es wird seitens der Bürgerschaft gefragt, ob neben der Änderung des Flächennutzungsplanes zudem der Regionalplan geändert werden müsste. Diesbezüglich wird hinterfragt, auf welcher Planungsebene die Umweltprüfung erfolgen soll.

Berücksichtigung zu 1.3: In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger der Landesplanung, ist eine Änderung des Regionalplanes nicht erforderlich, um dieses Planverfahren durchführen zu können. Es ist somit nur die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes im sog. Parallelverfahren erforderlich. Die Umweltprüfung erfolgt nach den Regelungen des Baugesetzbuches sowohl auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung, als auch auf der Ebene des Bebauungsplanes.

1.4 Einwendung: Es wird seitens der Bürgerschaft hinterfragt, ob im Zuge der Flächennutzungsplanänderung eine Kompensation/Ausgleich für die neu darzustellenden gewerblichen Bauflächen und Wohnbauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich wird. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2005 stand die Fläche der GOH-Kaserne noch nicht planerisch zur Verfügung und sei deswegen nicht in den Flächenvorgaben des FNPs enthalten gewesen.

Berücksichtigung zu 1.4: Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ist eine flächenhafte Kompensation für die neuen Baugebiete auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die formulierten Flächenvorgaben des gesamten Flächennutzungsplanes einzuhalten. Es wurde diesbezüglich ein Kompensationskonzept erarbeitet und der Bezirksregierung vorgelegt. Das Kompensationskonzept ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung enthalten.

1.5 Einwendung: Es wird aus der Bürgerschaft angefragt, ob durch die Planung in die bestehenden Waldflächen eingegriffen wird und wenn ja in welcher Größenordnung die Gehölzverluste anzusetzen sind. Des Weiteren wird um nähere Erläuterungen zu den erforderlichen bzw. geplanten Versickerungsflächen gebeten.

Berücksichtigung zu 1.5: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange am Verfahren bzw. an der Planung, wurden durch die Untere Forstbehörde verschiedene Gehölzbereiche innerhalb des Plangebietes als Wald im Sinne des Landesforstgesetz erkannt. Die Planung greift zum Teil in diese Waldbereiche, so dass nicht alle Waldflächen erhalten werden können. Es werden Waldflächen in der Größe von 2,27 ha. überplant. Mit der Unteren Forstbehörde konnte aber ein Konsens über die zwingend zu erhaltenden Waldflächen und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erzielt werden. Des Weiteren sind im Flächennutzungsplan die Waldflächen, die erhalten werden können, entsprechend dargestellt.

Im Plangebiet wurde an einer topographisch günstig gelegenen Stelle im nördlichen Randbereich der Kaserne eine Fläche für zentrale Versickerungs- / Regenrückhalteanlagen berücksichtigt, hierdurch kann zukünftig eine ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Regenwassers sichergestellt werden.

Die nähere Darlegung des der Planung zugrunde liegenden Entwässerungskonzeptes ist in der Begründung und dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung enthalten.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung erfolgte im zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe wurden die meisten der erkennbar betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Rahmen eines Moderationsverfahrens am 19.01.07, 16.02.07 und 02.03.07 an der Planung beteiligt. In den drei Terminen wurde das städtebauliche Konzept im Sinne von Werkstattgesprächen weiter konkretisiert und Problemlagen bzw. Lösungsansätze herausgearbeitet, die wiederum in die Planung eingeflossen sind. Auf eine detaillierte Wiedergabe der Inhalte der Werkstattgespräche wird verzichtet, da die bauplanungsrechtlichen Entwürfe zur Offenlage die Erkenntnisse aus diesen größtenteils beinhaltet hatte.

2. Die frühzeitigen Beteiligung der am Moderationsverfahren nicht beteiligten Behörden / TÖBs erfolgte durch Anschreiben vom 12.04.07, hierdurch sind folgende Anregungen (Stellungnahmen) eingegangen:

2.1 Einwendung: Stadt Remscheid:

Von Seiten der Stadt Remscheid werden zur frühzeitigen Beteiligung keine Anregungen vorgebracht. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Stadt Remscheid beabsichtigt, im Rahmen der Offenlage anzuregen, an anderer Stelle im Stadtgebiet Wuppertals entsprechend Gewerbedarstellungen zurückzunehmen, da die neuen Ausweisungen in der Flächenbilanz des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht enthalten sind.

Berücksichtigung zu 2.1: Die Stadt Wuppertal hat diesbezüglich mit der Bezirksregierung Düsseldorf ein Kompensationsmodell erarbeitet, welches die Rücknahme von Gewerbedarstellungen im FNP an anderer Stelle im Stadtgebiet beinhaltet. Dieses ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung enthalten.

2.2 Einwendung: Landesbetrieb Straßenbau NRW:

Der Landesbetrieb führt aus, dass innerhalb der 8. Änderung des FNPs der vorläufige Flächenbedarf für den 4-streifigen Ausbau der L 419 einschließlich der Flächen für den Bau der Anschlussstelle „Staubenthaler Straße“ bereits hinreichend berücksichtigt sind. Hierzu werden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Die Anpassung der heutigen Anbindung der ehem. Kaserne für den bis zum Ausbau der L 419 terminierten Zeitraum, ist mit der Regionalniederlassung Rheinberg in Gummersbach zu regeln. Die Lage von eventuell erforderlichen Lärm- und Immissionsschutzeinrichtungen zum Schutz der geplanten Bebauung ist entlang der L 419 von der Straßenbauverwaltung unter der Berücksichtigung der Ausbauplanung L 419 abschließend zu genehmigen.

Berücksichtigung zu 2.2: Die Anregungen sind in die Planung eingeflossen, die notwendigen Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau wurden vorgenommen.

3. Die Offenlage der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte in dem Zeitraum vom 12.11.2007 bis zum 12.12.2007. Folgende Anregungen wurden vorgebracht:

3.1 Einwendung: Stadt Remscheid

Die Stadt Remscheid erneuert Ihre Anregungen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung. Sie regt weiterhin an, die Umsetzung des von Seiten der Stadt Wuppertal vorgeschlagenen Gewerbeflächenkompensationsmodells sicherzustellen.

Berücksichtigung zu 3.1: Das von Seiten der Stadt Wuppertal erarbeitete und mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmte Gewerbeflächenkompensationsmodell ist aus Sicht der Landesplanung erforderlich, um den durch dieses Planverfahren entstehenden Gewerbeflächenüberhang in geeigneter Art und Weise zu kompensieren. Diesbezüglich müssen sich die im Flächennutzungsplanes dargestellten Gewerbe- aber auch Wohnbauflächen insgesamt in dem der Stadt Wuppertal zugewiesenen Handlungsspielräumen bewegen. Es wurde mit der Bezirksregierung abgestimmt, die vorgeschlagenen Rücknahmen an gewerblichen Bauflächen (Bestand oder bereits genehmigte Planungen) im FNP möglichst zeitnah durchzuführen und der Bezirksregierung Düsseldorf hierüber regelmäßig Bericht zu erstatten. Einige der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt / abgeschlossen. Die noch ausstehenden Flächenrücknahmen sollen prinzipiell zeitnah erfolgen, allerdings ist eine vollständige Kompensation nicht zwingend bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Planverfahrens erforderlich.

3.2 Einwendung: Untere Landschaftsbehörde Wuppertal

Die Untere Landschaftsbehörde weist daraufhin, dass im Rahmen der Werkstattgespräche, die die frühzeitige Trägerbeteiligung der ULB im Bauleitplanverfahren ersetzt haben, die geplante Flächennutzungsplanänderung und insbesondere die Flächenkompensation nicht erörtert wurde. Aus der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes geht bei einigen der Kompensationsflächen nicht hervor, ob bzw. wann und mit welcher Verbindlichkeit die Änderungen im FNP umgesetzt werden. Aufgrund der der Begründung nicht beigefügter Pläne sowie teilweise fehlender Flächenangaben ist die abschließende Flächenbilanzierung nicht nachvollziehbar. Die vorgeschlagenen Änderungen Nr. 7.1 bis 7.6 (Anmerk.: Nummerierung der Begründung) ändern lediglich die Baugebietsfestsetzungen, während die Änderungen 7.7 bis 7.10 eine reale Aufhebung von Bauflächen vorsehen. Zu diesen Verfahren sollten bis zum Satzungsbeschluss jedoch auch die entsprechenden Änderungsverfahren durchgeführt werden. Bei diesen Flächen (VohRang/Westfläche, Deponiefläche Eskesberg Ost, ehemalige Halde Radenberg, Steinhauser Bergstraße/Westfläche) handelt es sich aus naturschutzrechtlicher Sicht um hochwertige Flächen. Die Baulandflächenreduzierungen auf diesen Flächen wird begrüßt. In dem Umweltbericht zur FNP-Änderung wird auf die Tauschflächen nicht eingegangen. Diese sollte zum Satzungsbeschluss nachgearbeitet werden. In das Monitoringkonzept zur FNP-Änderung sind auch die Tauschflächen mit einzubeziehen.

Berücksichtigung zu 3.2: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Zurückzuweisen ist die Behauptung, innerhalb der Werkstattverfahren wäre die parallel zum Bebauungsplanverfahren betriebene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erörtert worden. Die Einladung zu den Werkstattgesprächen nahm Bezug zu dem eingeleiteten Planverfahren zur Nachfolgenutzung der Generaloberst-Hoepner-Kaserne (Aufstellung des Bebauungsplanes und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes). In den einleitenden Worten des Ressortleiters des Ressorts 101 – Herrn Walde – wurde dieses ebenso deutlich zum Ausdruck gebracht. Allerdings liegt es in der Natur der Sache, dass die Diskussion in den Werkstattgesprächen überwiegend anhand des Werkplanes / Strukturplanes zur Entwicklung der GOH-Kaserne geführt wurde um schon frühzeitig möglichst konkrete fachliche / sachliche Problemstellungen aufzudecken. Die Übertragung des konkretisierten städtebaulichen Entwurfes in die größeren Flächennutzungsplandarstellungen erfolgte zum Offenlegungsbeschluss. Allerdings war es den an den Werkstattgesprächen beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange möglich, ihre Stellungnahmen und Eingaben differenziert auf das Bebauungsplanverfahren und / oder das Flächennutzungsplanänderungsverfahren abzugeben. Das hiervon kein Gebrauch gemacht wurde liegt nicht im Verschulden oder Versäumnis der Stadt, es ist alleinige Pflicht der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ihr Belange differenziert vorzutragen, soweit diese das für notwendig erachten. Allerdings hat die Stadt die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen / Anregungen differenziert für beide Planverfahren verwendet, wo dieses augenscheinlich geboten war.

Die in der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführte Baulandkompensation wurde bzw. konnte innerhalb der Werkstattgespräche nicht vorgestellt werden, da diese zunächst einen Ausfluss aus der Landesplanerischen Abstimmung darstellt. Die Beteiligung der Landesplanung gem. § 32 Abs. 1 LPlG erfolgte diesbezüglich erst zu einem späteren Zeitpunkt. Auch besteht zwischen der in der Begründung zur 8. FNP-Änderung aufgeführten Flächenkompensation und dem eigentlichen Änderungsverfahren nur ein mittelbarer Zusammenhang; sie stellt insoweit keine „naturschutzrechtliche“ Kompensation im Sinne des § 1a BauGB für die 8. FNP-Änderung dar. Der Stadt Wuppertal wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2005 Handlungsspielräume für die Darstellung von Gewerbe- und Wohnbauflächen zugewiesen. Der Flächennutzungsplan 2005 schöpft diese durch die dargestellten Gewerbeflächen aus, während bei den Wohnbauflächen noch ein unausgeschöpftes und somit „neu“ darstellbares Kontingent besteht (siehe hierzu die Begründung zum Flächennutzungsplan 2005). Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung zu gewünschten Flächennutzungsplanänderungen ist durch die Stadt nachzuweisen, dass die zugestandenen Handlungsspielräume für das Stadtgebiet insgesamt eingehalten werden, bzw. zeitnah eingehalten werden können. Die in der Begründung aufgeführten Flächen zur Darlegung / Bilanzierung zeigen, dass die Handlungsspielräume / Schlüsselzahlen für das Stadtgebiet nicht überschritten werden. Dies allein ist maßgeblich für die Planrechtfertigung i.S. der Vermeidung eines Überangebots und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme für bauliche Zwecke. Dabei ist es auch unerheblich, ob es sich hier um reine Baugebietsänderungen oder um die reale Aufgabe von Bauflächen handelt, es können auch solche FNP-Änderungen mit eingebracht werden, zu denen bereits

eine landesplanerische Zustimmung vorlag, das Verfahren aber aus anderen Gründen faktisch eingestellt wurde bzw. einzustellen ist. Es handelt sich um eine rein tabellarische Auflistung / Bilanzierung, die vollständigshalber mit in der Begründung zur 8. Flächennutzungsplanänderung aufgeführt wird. Die im Einzelnen aufgeführten Flächen sind nicht der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen dieses 8. Änderungsverfahrens zugänglich. Allein ein Versagen der Bezirksregierung zur 8. FNP-Änderung mit Bezug zur Baulandkompensation würde die Weiterführung des Verfahrens verhindern. Eine Umsetzung der Baulandkompensation wird durch die von der Bezirksregierung Düsseldorf akzeptierte Auswahl geeigneter Flächen mit hinreichendem Verfahrensfortschritt gewährleistet. Eine Einarbeitung der Flächenbilanzierung in den Umweltbericht der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich. Der derzeitige Stand der Baulandkompensation ist als detaillierte Tabelle der Vorlage zum Feststellungsbeschluss beigelegt und wird dem Anreger als Information zur Verfügung gestellt.

3.3 Einwendung: BUND

Der BUND lehnt die in der Begründung zur 8. Flächennutzungsplanänderung dargelegte Baulandkompensation ausdrücklich ab. Die Berechnungen seien im wesentlichen nicht nachvollziehbar und zu einem erheblichen Teil absolut unzulässig. Sie fordert die Stadt auf, eine nachvollziehbare und durch reale Kontingente des FNP (unverbrauchte Flächen) abgesicherte Baulandkompensation dazustellen. Insofern hätte die Verrechnung der „neuen“ Bauflächen des Engineering Park Wuppertal auch ausschließlich mit solchen Flächen zu erfolgen, die derzeit nicht bebaut sind oder bei denen es sich nicht um einfache Änderungen der aktuellen Flächennutzungs-Situation handelt.

Berücksichtigung zu 3.3: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die in der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführte Baulandkompensation stellt zunächst einen Ausfluss aus der Landesplanerischen Abstimmung gem. § 32 LPlG dar. Es besteht zwischen der in der Begründung zur 8. FNP-Änderung aufgeführten Baulandkompensation und dem eigentlichen Änderungsverfahren nur ein mittelbarer Zusammenhang; sie stellt insoweit keine „naturschutzrechtliche“ Kompensation im Sinne des § 1a BauGB für die 8. FNP-Änderung dar. Der Stadt Wuppertal wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2005 Handlungsspielräume für die Darstellung von Gewerbe- und Wohnbauflächen zugewiesen. Der Flächennutzungsplan 2005 schöpft diese durch die dargestellten Gewerbeflächen aus, während bei den Wohnbauflächen noch ein unausgeschöpftes und somit „neu“ darstellbares Kontingent besteht (siehe hierzu die Begründung zum Flächennutzungsplan 2005). Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung zu gewünschten Flächennutzungsplanänderungen ist durch die Stadt nachzuweisen, dass die zugestandenen Handlungsspielräume für das Stadtgebiet insgesamt eingehalten werden, bzw. zeitnah eingehalten werden können. Die in der Begründung aufgeführten Flächen zur Darlegung / Bilanzierung zeigen, dass die Handlungsspielräume / Schlüsselzahlen für das Stadtgebiet nicht überschritten werden. Dies allein ist maßgeblich für die Planrechtfertigung i.S. der Vermeidung eines Überangebots und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme für bauliche Zwecke. Dabei ist es auch unerheblich, ob es sich hier um reine Baugebietsänderungen oder um die reale

Aufgabe von Bauflächen handelt, es können auch solche FNP-Änderungen mit eingebracht werden, zu denen bereits eine landesplanerische Zustimmung vorlag, das Verfahren aber aus anderen Gründen faktisch eingestellt wurde bzw. einzustellen ist. Es handelt sich um eine rein tabellarische Auflistung / Bilanzierung, die vollständigshalber mit in der Begründung zur 8. Flächennutzungsplanänderung aufgeführt wird. Die im Einzelnen aufgeführten Flächen sind nicht der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen dieses 8. Änderungsverfahrens zugänglich. Allein ein Versagen der Bezirksregierung zur 8. FNP-Änderung mit Bezug zur Baulandkompensation würde die Weiterführung des Verfahrens verhindern. Eine Umsetzung der Baulandkompensation wird durch die von der Bezirksregierung Düsseldorf akzeptierte Auswahl geeigneter Flächen mit hinreichendem Verfahrensfortschritt gewährleistet. Eine Einarbeitung der Flächenbilanzierung in den Umweltbericht der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich. Der derzeitige Stand der Baulandkompensation ist als detaillierte Tabelle der Vorlage zum Feststellungsbeschluss beigelegt und wird dem Anreger als Information zur Verfügung gestellt.

3.4 Einwendung: Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

Der Rheinische Verein kritisiert die in der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführte Baulandkompensation. Der Rheinische Verein führt diesbezüglich detailliert aus, dass die erforderliche Kompensation der dargestellten Gewerbeflächen nicht im ausreichendem Maße erfolgt, gleiches gälte für die neu dargestellten Wohnbauflächen. Kritisiert wird insbesondere die angerechnete Umwandlung von Bauflächen in Bauflächen einer anderen Nutzungskategorie, der nur temporäre Verzicht auf die Darstellung eines potentiellen Gewerbegebiets, der Verzicht auf die Darstellung einer ohnehin nicht genehmigten Wohnbaufläche und die Reduzierung des „Nachholbedarfes“ für Wohnbauflächen, welche im Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind. Als anrechenbar wird die Reduzierung von gewerblichen und wohnbaulichen Flächen zugunsten des Freiraumes gehalten. Aus Sicht des Rheinischen Vereins muss die Stadt Wuppertal für neu dargestellte Siedlungsflächen zu deren Kompensation an anderer Stelle im Stadtgebiet Siedlungsbereiche zurücknehmen. Es wird somit derzeit ein Kompensationsdefizit gesehen.

Berücksichtigung zu 3.4 : Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die in der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführte Baulandkompensation stellt zunächst einen Ausfluss aus der Landesplanerischen Abstimmung gem. § 32 LPlG dar. Es besteht zwischen der in der Begründung zur 8. FNP-Änderung aufgeführten Baulandkompensation und dem eigentlichen Änderungsverfahren nur ein mittelbarer Zusammenhang; sie stellt insoweit keine „naturschutzrechtliche“ Kompensation im Sinne des § 1a BauGB für die 8. FNP-Änderung dar. Der Stadt Wuppertal wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2005 Handlungsspielräume für die Darstellung von Gewerbe- und Wohnbauflächen zugewiesen. Der Flächennutzungsplan 2005 schöpft diese durch die dargestellten Gewerbeflächen aus, während bei den Wohnbauflächen noch ein unausgeschöpftes und somit „neu“ darstellbares Kontingent besteht (siehe hierzu die Begründung zum Flächennutzungsplan 2005). Dieses ist nicht durch den Umstand entfallen, dass im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum FNP 2005

einige konkrete Standorte für Wohnbauflächen nicht genehmigungsfähig waren. Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung zu gewünschten Flächennutzungsplanänderungen ist durch die Stadt nachzuweisen, dass die zugestandenen Handlungsspielräume für das Stadtgebiet insgesamt eingehalten werden, bzw. zeitnah eingehalten werden können. Die in der Begründung aufgeführten Flächen zur Darlegung / Bilanzierung zeigen, dass die Handlungsspielräume / Schlüsselzahlen für das Stadtgebiet nicht überschritten werden. Dies allein ist maßgeblich für die Planrechtfertigung i.S. der Vermeidung eines Überangebots und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme für bauliche Zwecke. Dabei ist es auch unerheblich, ob es sich hier um reine Baugebietsänderungen oder um die reale Aufgabe von Bauflächen handelt, es können auch solche FNP-Änderungen mit eingebracht werden, zu denen bereits eine landesplanerische Zustimmung vorlag, das Verfahren aber aus anderen Gründen faktisch eingestellt wurde bzw. einzustellen ist. Es handelt sich um eine rein tabellarische Auflistung / Bilanzierung, die vollständigshalber mit in der Begründung zur 8. Flächennutzungsplanänderung aufgeführt wird. Die im Einzelnen aufgeführten Flächen sind nicht der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen dieses 8. Änderungsverfahrens zugänglich. Allein ein Versagen der Bezirksregierung zur 8. FNP-Änderung mit Bezug zur Baulandkompensation würde die Weiterführung des Verfahrens verhindern. Eine Umsetzung der Baulandkompensation wird durch die von der Bezirksregierung Düsseldorf akzeptierte Auswahl geeigneter Flächen mit hinreichendem Verfahrensfortschritt gewährleistet. Eine Einarbeitung der Flächenbilanzierung in den Umweltbericht der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich. Der derzeitige Stand der Baulandkompensation ist als detaillierte Tabelle der Vorlage zum Feststellungsbeschluss beigelegt und wird dem Anreger als Information zur Verfügung gestellt.